

Entgegengehaltene Marken- oder Zeichenrechte: Deutsche Wortmarke „medi.eu“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 39, 41, 42 und 44; deutsche Wortmarke „medi welt“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; deutsche Wortmarke „medi-Verband“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; Gemeinschaftswortmarke „World of medi“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 10, 35, 41 und 42; deutsche Bildmarke, die die Wortelemente „medi Ich fühle mich besser“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 35, 38, 39, 41, 42, 43 und 44; ein im geschäftlichen Verkehr benutzter Handels- und Firmenname, der das Wortelement „medi“ enthält für alle Waren und Dienstleistungen der obenerwähnten Marken im Gebiet der Union.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe und die Klägerin nachgewiesen habe, dass sie Inhaberin der Handels- und Firmenrechte sei, sowie Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 73 der Verordnung Nr. 207/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Mai 2010 — Italien/Kommission und EPSO

(Rechtssache T-248/10)

(2010/C 209/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Bekanntgabe des im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. März 2010 (Nr. C 64 A) veröffentlichten allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 — Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-218/09, Italien/Kommission⁽¹⁾ geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009, S. 59.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2010 — Kitzinger/HABM — Mitteldeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen (KICO)

(Rechtssache T-249/10)

(2010/C 209/74)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kitzinger & Co. (GmbH & Co. KG) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Kitzinger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mitteldeutscher Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) (Leipzig, Deutschland), Zweites Deutsches Fernsehen (Anstalt des öffentlichen Rechts) (Mainz, Deutschland)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. März 2010 in der Sache R 1388/2008-4 dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 28. Juli 2008 über den Widerspruch Nr. B 1 133 612 aufgehoben und der Widerspruch zurückgewiesen wird;